

Errichtung der Bürgerstiftung mit dem Namen „Bürgerstiftung Rottenbuch“

Die Gemeinde Rottenbuch, Klosterhof 42, 82401 Rottenbuch,

- nachfolgend: die Gemeinde -

und

**die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Alexanderstraße 26, 90762 Fürth,
vertr. d. d. Vorstand**

- nachfolgend: Stiftungsträgerin -

vereinbaren Nachfolgendes:

§ 1 Stiftungserrichtung

1. Die Gemeinde errichtet hiermit eine nichtselbständige (Zu-)Stiftung - nachfolgend: Bürgerstiftung Rottenbuch“ - durch Einzahlung eines Dotationskapitals in Höhe von 5.000,00 € auf das von der Stiftungsträgerin bei der Kreissparkasse Schongau, Kontonummer 36 068 104, BLZ 734 514 50 geführte Konto „Sondervermögen Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Schongau“. Den gleichen Betrag erhält die Bürgerstiftung von der Kreissparkasse Schongau.
2. Die „Bürgerstiftung Rottenbuch“ wird im Rahmen des Konzeptes der „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Schongau“ errichtet. Für dieses Konzept hat das Finanzamt mit vorläufiger Bescheinigung vom 06.03.2011, Steuernummer: 218/101/93198 die Steuerbegünstigung der Stiftung festgestellt.

§ 2 Stiftungszwecke

Die „Bürgerstiftung Rottenbuch“ verwirklicht gemeinnützige und mildtätige Stiftungszwecke, soweit damit gemeindliche Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erfüllt werden, insbesondere

- des öffentlichen Gesundheitswesens
- der Jugendhilfe
- der Altenhilfe
- von Kunst und Kultur
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- der Bildung und Ausbildung
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- des Wohlfahrtswesens
- der Rettung aus Lebensgefahr
- des Feuerschutzes
- des Sports
- der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens inkl. der Förderung von Städtepartnerschaften
- der Heimatpflege und Heimatkunde
- mildtätiger Zwecke sowie
- des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

§ 3 Geltung der Stiftungssatzung

1. Die „Bürgerstiftung Rottenbuch“ wird nach den Regelungen der in der Stiftungsbroschüre der „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Schongau“, Teil 2 – rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen, Stand: 01.03.2011, auf Seite 12 ff. abgedruckten Stiftungssatzung verwaltet.
2. Die Regelungen der Satzung gelten vollinhaltlich auch für die „Bürgerstiftung Rottenbuch“, soweit in dieser Urkunde nichts anderes vereinbart wird.

3. Der Wirkungskreis der Stiftung ist auf das Gebiet der Gemeinde Rottenbuch beschränkt.
4. § 10 der Satzung gilt mit der Maßgabe, dass bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das auf die „Bürgerstiftung Rottenbuch“ entfallende, von der Gemeinde eingebrachte anteilige Stiftungsvermögen an die Gemeinde zurück fällt. Im Übrigen gilt § 10 der Stiftungssatzung unverändert.

§ 4 Geltung des Stiftungsverwaltungsvertrages

Der in beiliegender Stiftungsbroschüre „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Schongau“, Teil 2 - rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen, Stand: 01.03.2011, auf Seite 15 ff. abgedruckte Stiftungsverwaltungsvertrag gilt auch für die „Bürgerstiftung Rottenbuch“, soweit in dieser Urkunde nichts anderes vereinbart wird.

§ 5 Öffnung für weitere Privatstifter, Zustimmung der Gemeinde

1. Für die „Bürgerstiftung Rottenbuch“ eingehende Spenden oder Zustiftungen werden dieser buchhalterisch zugerechnet und in der Rechnungslegung der Stiftung entsprechend kenntlich gemacht.
2. Soweit die/der Zuwendende keine Festlegung getroffen hat, ob die Zuwendung als Spende oder Zustiftung behandelt werden soll, werden Zuwendungen in Höhe von mehr als 200,00 € dem Grundstock der „Bürgerstiftung Rottenbuch“ zugebucht. Zuwendungen bis zu einer Höhe von 200,00 € sind als Spende zu behandeln und zeitnah für die Zweckverwirklichung der „Bürgerstiftung Rottenbuch“ zu verwenden.
3. Die Annahme von Zustiftungen/testamentarischen Zuwendungen von Mobilien, Immobilien und Grundstücken bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 6 Stiftungsrat

1. Für die „Bürgerstiftung Rottenbuch“ wird ein gesonderter Stiftungsrat eingerichtet, der mit bis zu sieben Personen besetzt ist. Dieser besteht unabhängig von dem nach § 7 der Stiftungssatzung errichteten Kuratorium.
2. Ständige Mitglieder des Stiftungsrates sind
 - der/die jeweilige amtierende 1. Bürgermeister/in der Gemeinde Rottenbuch
 - ein/e von der Kreissparkasse Schongau bestellte/r Vertreter/in (ohne Stimmrecht)
3. Darüber hinaus werden auf Vorschlag des Gemeinderates bis zu fünf weitere Mitglieder in den Stiftungsrat berufen.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Widerruf und Neubestellung erfolgen durch die Gemeinde Rottenbuch und sind zu jeder Zeit möglich.
5. Vorsitzende/r des Stiftungsrates ist der/die jeweilige 1. Bürgermeister/Bürgermeisterin der Gemeinde Rottenbuch. Er/Sie kann einen Vertreter bestellen.
6. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n). Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat bestimmt die mit den auf die „Bürgerstiftung Rottenbuch“ entfallenden anteiligen Stiftungserträgen (einschließlich der ihr gemäß § 5 Ziff. 1 zugerechneten Beträge) zu fördernde(n) Einrichtung(en)/Organisation(en) und Projekte.
2. Der Stiftungsrat kann der Gemeinde Rottenbuch Vorschläge für die personelle Erweiterung des Stiftungsrates machen.
3. Die Überwachungs- und Kontrollaufgaben des Kuratoriums der Stiftung (vgl. § 8 der Stiftungssatzung) bleiben unberührt.

§ 8 Vertretung in der Öffentlichkeit

Die „Bürgerstiftung Rottenbuch“ wird in der Öffentlichkeit durch den/die Vorsitzende/n des Stiftungsrates oder einem von ihm/ihr bestellten Stellvertreter vertreten. Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht ist damit verbunden.

§ 9 Information über Spender und Zustifter

Soweit von den Spendern und Zustiftern keine Anonymität verfügt ist, wird die Stiftungsträgerin den Stiftungsrat der „Bürgerstiftung Rottenbuch“ einmal im Quartal über die Spender und Zustifter informieren, um eine Danksagung zu ermöglichen. Eine Information erfolgt nur, wenn im vergangenen Quartal Spenden und Zustiftungen eingegangen sind.

§ 10 Verwaltungskosten

Für die Betreuung und Verwaltung der „Bürgerstiftung Rottenbuch“ werden einmalige und laufende Kosten erhoben. Die anfallenden Kosten (Stand Januar 2010), die ohne eine Beratungsdienstleistung der Kreissparkasse Schongau erfolgen, beziffern sich wie folgt:

1. Einmalige Kosten (Zustiftungen)

Einrichtungs- und Verwaltungskostenpauschale im Jahr der Zuwendung:
DT Deutsche Stiftungstreuhand AG (DT AG): 0,54 % zzgl. MwSt.

2. Laufende Kosten:

Buchhaltung, Jahresabschluss, Ertragszurechnung, Geschäftsbericht, Back-Office, Urkunden ausstellen, Begrüßungsschreiben, Zahlungsverkehr durchführen und überwachen, Abwicklung der Förderung, laufende Beobachtung der rechtlichen und steuerlichen Situation für Stiftungen, etc.:

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG:

bis 500.000 € Stiftungsvermögen 0,50 % zzgl. MwSt.;
(inkl. gem. § 5 Ziff. 1 zugebuchter Beträge)

für den 500.000 € übersteigenden Betrag
bis 1.000.000 € 0,40 % zzgl. MwSt.

für den 1.000.000 € übersteigenden Betrag 0,30 % zzgl. MwSt.

des auf den 31.12. eines jeden Jahres anteilig auf die Bürgerstiftung Rottenbuch entfallenden verwalteten Stiftungsvermögens rückwirkend für das jeweilige Kalenderjahr.

3. Spendenabwicklung:

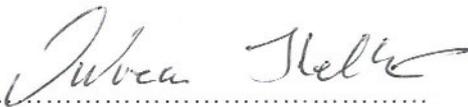
Der Aufwand für die Abwicklung eingehender Spenden (Zuwendungsbestätigung, Dankeschreiben, ggf. Adressrecherche, Porto, etc.) wird, ungeachtet der Höhe der Spende, mit 3,00 € zzgl. MwSt je Spende vergütet. Soweit sich die hierfür erforderlichen Aufwendungen erhöhen oder verringern, werden die Parteien eine angemessene Anpassung der Pauschale vereinbaren.

4. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 5 des Stiftungsverwaltungsvertrages unberührt.

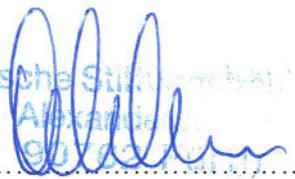
§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder den Teil der unwirksamen Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeitsrechtlich schädliche Auswirkungen haben würde.

Rottenbuch, den 28. 7. 2011



Gemeinde Rottenbuch,
vertr. d. d. 1. Bürgermeister
Andreas Keller


DT Deutsche Stiftungstreuhand AG

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG,
vertr. d. d. Vorstand

Kenntnis genommen und damit einverstanden:

Schongau, den


Kreissparkasse Schongau
vertr. d. d. Vorstand